

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 143/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Zwi-Mermann B. [REDACTED],
26, S. [REDACTED] Str., K. [REDACTED] H. [REDACTED], J. [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], N. [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K. [REDACTED]-F. [REDACTED]-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Dr. Jähnke beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. Dezember 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Kläger hat den rechtzeitig, aber ohne Darlegung des den Anspruch begründenden Sachverhalts nachgemeldeten Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit erst 1977 erläutert, nachdem er im Zweitverfahren Entschädigung für Freiheitsschaden erhalten hatte. Das Berufungsgericht hält den Anspruch zu Recht für nach § 190 a Abs. 1 BEG erloschen. Die Pflicht zur rechtzeitigen Erläuterung des angemeldeten Anspruchs bestand unabhängig davon, ob der Antrag Aussicht auf Erfolg hatte. Eine Wiedereinsetzung in die versäumte Frist des § 190 a Abs. 1 BEG findet nach der ständigen Rechtsprechung des Senats nicht statt, so daß es nicht darauf ankommt, ob der Kläger die Fristversäumnis zu vertreten hat oder nicht.

Mai

Dr. Lang